



WER BRAUCHT EIN TESTAMENT?

Notwendigkeit und Gestaltungsmöglichkeit bei erbrechtlichen Verfügungen

Auf die Frage „Brauche ich ein Testament?“ muss der Jurist zumeist die beim Ratsuchenden so ungemein beliebte Antwort „Das kommt darauf an“ geben - aber es kommt wirklich darauf an, wie die familiären Verhältnisse gestaltet sind und welche sonstigen Wünsche bezüglich der Vermögensverteilung nach dem Tod bestehen.

Folgende Aspekte sind entscheidend:

- Wer soll nach dem Tod Erbe sein?
- Sollen darüber hinaus noch andere Personen finanziell bedacht werden?
- Welche Wünsche bestehen bezüglich der Abwicklung der erbrechtlichen Verfügungen?

1. Wer soll Erbe sein?

Im Gesetz ist genau geregelt, wer Erbe wird. Ein Testament (oder ein Erbvertrag) ist immer dann zwingend notwendig, wenn

- andere Personen bedacht
- eine abweichende Quotierung bei der Vermögensverteilung gewählt

werden soll.

Beispiel 1

Die verwitwete Mutter hat die ältere Tochter Toni und den jüngeren Sohn Sigi.

Variante 1

Sie möchte, dass beide Kinder zu ½ Erben werden.

**Antwort**

Diese Erbfolge tritt nach Gesetz automatisch ein, nur um ein solches Ergebnis herbeizuführen wäre ein Testament also nicht nötig.

Variante 2

Die Mutter lebt im Haushalt der Toni und wird von dieser seit Jahren umfassend umsorgt und unterstützt. Zum Dank möchte sie Toni mehr zuwenden als Sigi, nämlich $\frac{3}{4}$ Toni und $\frac{1}{4}$ Sigi.

Antwort

Die Mutter muss unbedingt ein Testament schreiben, um ihren Willen umzusetzen.

Beispiel 2

Franz und Minna sind verheiratet. Beide sind vermögend und haben eine ausreichende Rente. Sie haben drei Kinder.

Sie wollen sich nicht gegenseitig beerben, beim Tod des Erstversterbenden sollen sogleich die Kinder und ein Neffe zu gleichen Teilen erben.

Antwort

Ein Testament muss geschrieben werden, sonst erbt der länger lebende Ehegatte (bei gesetzlichem Güterstand) $\frac{1}{2}$. Der Neffe würde ohne Testament überhaupt nicht erben. Nach Gesetz erbt ein Neffe nur dann, wenn weder Abkömmlinge noch Eltern des Erblassers vorhanden sind.



2. Andere finanzielle Zuwendungen

Häufig besteht der Wunsch, dass bestimmte Personen, die Kirche oder wohltätige Institutionen zwar nicht Erbe werden, aber eine finanzielle Zuwendung im Todesfall erhalten sollen.

Diese Zuwendung bezeichnet man als „Vermächtnis“, d.h. der Bedachte ist berechtigt, den vermachten Gegenstand oder die vermachte Forderung von den Erben zu verlangen.

Beispiele

- *Die Patentochter erhält im Wege des Vermächtnisses ein Schmuckstück von der Verstorbenen*
- *Die langjährige gute Freundin erhält im Wege des Vermächtnisses einen Erinnerungsgegenstand nach ihrer Auswahl aus dem Besitz der Verstorbenen.*
- *Die Deutsche Krebshilfe erhält ein Vermächtnis in Höhe von 10.000,00 Euro.*

Ist eine solche Zuwendung gewünscht, so muss ein Testament/ein Erbvertrag geschrieben werden.

3. Abwicklung der erbrechtlichen Verfügung

a) Notarielles oder privatschriftliches Testament

Ein Testament kann man privatschriftlich oder notariell errichten.

Das privatschriftliche Testament muss vom Testierenden persönlich vollständig mit der Hand geschrieben und unterschrieben sein.

Beide Testamentsformen sind in gleicher Weise wirksam, beide können im zentralen Register hinterlegt werden, was garantiert, dass das Testament weder verschwindet, noch „verschwunden wird“, sondern nach dem Todesfall von Amts wegen eröffnet werden kann.



Es gibt aber einen entscheidenden Unterschied: Liegt nur ein privatschriftliches Testament vor, so benötigt der Erbe zum Nachweis seiner Rechtsposition ergänzend einen sog. „Erbschein“. Nur mit dem Erbschein erlangt er Zugang zu Konten, kann über Grundstücke verfügen etc.

Das notarielle Testament in Kombination mit der Sterbeurkunde ist dagegen für sich allein eine ausreichende Legitimation und ermöglicht dem Erben sogleich den Zugriff auf den Nachlass. Wer seine Erbenposition durch ein notarielles Testament nachweisen kann, erspart sich also in aller Regel das Erbscheinsverfahren. Es ist bei einem notariellen Testament nur dann erforderlich, wenn Streit über die Wirksamkeit dieses Testaments entsteht, z.B. die geistige Gesundheit des Testierenden zweifelhaft ist, ein später errichtetes weiteres Testament auftaucht u. äh. .

Der Erbschein wird vom Nachlassgericht auf Antrag ausgestellt. Für ihn werden Gebühren erhoben, gestaffelt nach der Höhe des Nachlasses.

Ein Erblasser, der seinen Erben das Erbscheinsverfahren vor dem Amtsgericht und dessen Kosten ersparen, außerdem den Erben den raschen Zugriff auf den Nachlass ermöglichen möchte, wird sich also in der Regel für das notarielle Testament entscheiden.

Wer dagegen ein Testament für die aktuelle Situation schreibt, nach der Lebenserfahrung aber davon ausgeht, voraussichtlich in späteren Jahren mindestens ein weiteres Testament für die dann vorliegende Situation zu errichten, wird sich dagegen sinnvollerweise eher für das privatschriftliche Testament entscheiden, um die Gebühren des Notars nicht im Laufe der Jahre mehrfach zu entrichten.

Beispiel

Variante 1

Die neunzigjährige Witwe schreibt ein Testament zugunsten ihrer drei Kinder und der Patentochter. Sie geht nicht davon aus, dass ihre Wünsche zur Erbregelung sich noch ändern und wählt das notarielle Testament. Ihre Erben benötigen daher keinen Erbschein.



Variante 2

Das junge Ehepaar hat ein zweijähriges Kind. Die Ehegatten schreiben privatschriftlich ein Testament, in dem sie auch einen Vormund für das Kind für den Fall benennen, dass sie beide versterben.

Sie werden im Laufe ihres Lebens, so bei der Geburt weiterer Kinder, im Alter bei Übersicht ihrer Lebenssituation und die aller Kinder, vermutlich ganz andere erbrechtliche Verfügungen treffen. Sie „sparen“ jetzt die Gebühr des Notars, testieren - sinnvollerweise nach umfassender juristischer Beratung - privatschriftlich, im Erbfall müsste hier aber ein Erbscheinsverfahren betrieben werden.

b) Testamentsvollstreckung

Ein Testament ist auch dann erforderlich, wenn der Erblasser die Abwicklung des Erbfall in die Hände eines Testamentsvollstreckers legen will.

Gibt es keinen Testamentsvollstrecker, so müssen sich alle Erben (unabhängig von der Höhe ihres Erbteils) über alle Details der Verwaltung des Erbes jeweils einigen, ebenso über das Ob und Wie der Auseinandersetzung des Nachlasses. So müssen alle Erben bei der Bank unterschreiben, alle bei einem gewünschten Verkauf eines zum Nachlass zählenden Grundstücks oder Gegenstands mitwirken etc. .

Die Erben können hierbei an Miterben oder andere Personen Vollmachten erteilen, müssen das aber nicht tun.

Je größer der Kreis der Erben ist, je schwieriger ihr Verhältnis untereinander, je weiter sie örtlich entfernt leben, je eingeschränkter ihre Möglichkeiten zu einem Handeln vor Ort wegen beruflicher oder familiärer Einbindung bzw. Erkrankung sind, je komplizierter gestaltet sich die Abwicklung des Testaments und die Auseinandersetzung des Erbes.



Hierüber haben sich schon viele ursprünglich harmonische Familien heftigst und über Jahre zerstritten, was gerade nicht die Intention des Erblassers war:

Die einen möchten ein Hausgrundstück verkaufen, die anderen Miterben möchten es behalten und vermieten. Die einen wollen das Haus rasch verkaufen, die anderen in aller Ruhe Erinnerungsstücke aus der Hauseinrichtung auf die gesamte Familie verteilen etc. .

Die Reihe der möglichen Streitthemen ist lang und ergiebig.

Will der Erblasser derartige Konflikte in seiner Familie sicher vermeiden, so benennt er namentlich einen Testamentsvollstrecker, der dann die gesamte Abwicklung in die Hand nimmt. Es ist auch möglich, das Nachlassgericht mit der Auswahl des Testamentsvollstreckers zu betrauen, wobei Vorgaben gemacht werden können.

Formulierungsbeispiel

Der Testamentsvollstrecker ist vom Nachlassgericht auszuwählen. Er muss über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung speziell auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung verfügen/und Rechtsanwalt sein.

Ein Testamentsvollstrecker kann nur für die Abwicklung des Testaments und die Auseinandersetzung bestimmt werden, aber auch für eine dauerhafte Verwaltung. Letzteres ist dann sinnvoll, wenn minderjährige Kinder oder geistig bzw. psychisch Kranke als Erben eingesetzt werden, die das erlangte Vermögen nicht selbst verwalten könnten.

Ein Testamentsvollstrecker zur Verwaltung des erlangten Erbes kann im Wege des Testaments über den 18. Geburtstag des Kindes hinaus bestellt werden, z.B. bis zum 25. Geburtstag. Eine solche Regelung ist im hohen Maße empfehlenswert, da Kinder mit dem 18. Geburtstag zwar volljährig, aber nicht unbedingt so vernünftig sind, dass sie größere Vermögenspositionen umsichtig allein verwalten könnten.

Als Testamentsvollstrecker kann ein zuverlässiger Angehöriger oder eine beruflich auf dem Gebiet des Erbrechts tätige Person ausgewählt werden.



4. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Testament (oder ein Erbvertrag) die Möglichkeit eröffnet, den Nachlass sehr individuell auf Erben und Vermächtnisnehmer zu verteilen und Regelungen für eine konfliktfreie Abwicklung des Erbfalls bereits im Vorfeld zu treffen. Mit einem solchen Testament können den Angehörigen sowohl Zeit- und Arbeitsaufwand als auch interne Debatten weitgehend erspart werden.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht